

AUFSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 19.03.1997 DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES UNTER NR. 9 BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMASS § 2 BAUGB AM 21.12.1997
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

25. Jan. 1999
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL - BÜRGERMEISTER -



Riedl
2. Bürgermeister

AUSLEGUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.12.1997
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT IN DER
FASSUNG VOM 28.07.1997 ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
GEMASS § 3, ABS. 2, BAUGB BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.12.1997
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM
27.12.97 BIS 12.1.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

25. Jan. 1999
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL - BÜRGERMEISTER -



Riedl
2. Bürgermeister

ORT UND DAUER DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.07.99
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN
VOM 14.07.99 BIS 14.08.99 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

25. Jan. 1999
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL - BÜRGERMEISTER -



Riedl
2. Bürgermeister

FESTSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN
GEMASS § 2,3,4 UND 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN
SEINER SITZUNG AM 12.03.99 UNTER NR. 19 BESCHLOSSEN

25. Jan. 1999
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL - BÜRGERMEISTER -



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON ^{Landratsamt} ~~Tassau~~ MIT BESCHIED VOM
~~03.03.99~~ NR. ~~61-01/87~~ ^{10 Abs. 2} GEMASS § 6 UND § 11 BAUGB GENEHMGT./

~~MIT SCHREIBEN VOM BAUGB ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÖSSE~~
~~NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN~~

09. März 1999
 NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER -

 (Kreipl)
 1. Bürgermeister


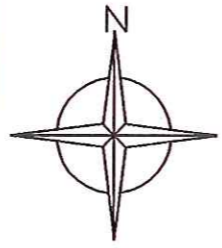

WIRKSAMKEITSERKLÄRUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 09. März 1999
 GEMASS § 10 Abs. 3 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM IN KRAFT GETRETEN

09. März 1999
 NEUKIRCHEN V. WALD, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER -


 (Kreipl)
 1. Bürgermeister

<p>Bebauungsplan HAAG (SO) Neukirchen v.W.</p> <p>Gemeinde Neukirchen v. Wald Landkreis Passau</p>			<p>Plangebiet (o. M.)</p>  <p>M = 1:1000</p>															
<p>ENDAUSFERTIGUNG</p>																		
<p>VERFAHRENSABLAUF</p> <table border="1"> <tr> <td>BESCHLUSS VOM</td> <td>13.03.97</td> </tr> <tr> <td>BESTANDSAUFNAHME</td> <td>FEBRUAR 97</td> </tr> <tr> <td>BÜRGERBETEILIGUNG</td> <td></td> </tr> <tr> <td>VORZ.BET.TR.OFF.BEL.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ENTWURF / BILLIGUNG</td> <td>04.12.97</td> </tr> <tr> <td>1. AUSLEGUNG</td> <td>27.10 - 10.11.97</td> </tr> <tr> <td>2. AUSLEGUNG</td> <td>14.07. - 14.08.98</td> </tr> <tr> <td>ENDAUSFERTIGUNG</td> <td>10.09.98</td> </tr> </table>	BESCHLUSS VOM	13.03.97	BESTANDSAUFNAHME	FEBRUAR 97	BÜRGERBETEILIGUNG		VORZ.BET.TR.OFF.BEL.		ENTWURF / BILLIGUNG	04.12.97	1. AUSLEGUNG	27.10 - 10.11.97	2. AUSLEGUNG	14.07. - 14.08.98	ENDAUSFERTIGUNG	10.09.98	<p>PLANUNG</p> <p>HOCHBAU-PLANUNG UTA WAGNER DIPLING(FH) SPITZENDORF 4 A 94104 TITTLING</p> 	
BESCHLUSS VOM	13.03.97																	
BESTANDSAUFNAHME	FEBRUAR 97																	
BÜRGERBETEILIGUNG																		
VORZ.BET.TR.OFF.BEL.																		
ENTWURF / BILLIGUNG	04.12.97																	
1. AUSLEGUNG	27.10 - 10.11.97																	
2. AUSLEGUNG	14.07. - 14.08.98																	
ENDAUSFERTIGUNG	10.09.98																	
<p>PLANAUSGANG NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 12.01.99</p>																		

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIE NUMMIERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

141  SONDERGEBETE, DIE DEM FREMDENVERKEHR DIENEN
 ■ 11 BAUNVO IN DER NOVELLIRTEN FASSUNG VOM 23.01.1990
 (SPORT UND ERHOLUNG)
 ZULASSIG SIND GASTSTÄTTE, GEBÄUDE FÜR FREMDENBERBERGUNG, SPORTANLAGEN

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

21 GRZ z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HOCHSTZULASSIG
 25 GRZ z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL HOCHSTZULASSIG
 27 I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 I de UG ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 II ZULASSIG ALS UNTERGESCHOSS GEMÄSS DEN PLAN-DARSTELLUNGEN IN DEN REGELSCHNITTEN A-A / B-B
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 28 TH BB I MAX. TRAUFRHOHE 4,00 M, GEMESSEN VON URGELANDE BIS SCHNITTPUNKT DACHHAUT ODER OK ATTIKA
 TH BB II MAX. TRAUFRHOHE 7,50 M, GEMESSEN VON URGELANDE BIS SCHNITTPUNKT DACHHAUT ODER OK ATTIKA
 HOHE BB I de UG MAX. OK ATTIKA 3,50 M, GEM. AB URGELANDE HANGABWÄRTS
 MAX. OK ATTIKA 1,50 M, GEM. AB URGELANDE HANGAUFWÄRTS



3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

31 0 OFFENE BAUWEISE
 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 35  BAUGRENZE

4 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

421  SPORTANLAGEN FÜR ROLLSPORTARTEN
 SCHIESSANLAGE FÜR LANG- und KURZWAFFEN IN MASSIVBAUWEISE

5 VERKEHRSLÄCHEN

51  VERKEHRSTRASSEN OFFENTLICH
 511  ERSCHLISSUNGSSTRASSEN PRIVAT
 52 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

6 GRÜNFLÄCHEN

61  KINDERSPIELPLATZ

7 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

11 DACHFORM
 SATTELDACHER 18-30 GRAD NEIGUNG KRUPPELWALMDACHER SIND ZULASSIG,
 SCHIESSANLAGE FLACHDACH BEGRÜNT

12 DACHEINDECKUNG
 ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURFROT ODER DUNKELBRAUN

13 KNIESTOCK
 ZULASSIG MAX. 120 M BIS OK PFETTE AB FERTIGFUSSBODEN

14 DACHGAUPEN
 ZULASSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, ALS STEHENDE GEBELGAUPE WENN DIE DACH-NEIGUNG DES HALPTDACHES MIN. 25 GRAD BETRÄGT, VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE MAX. 15 QM ANENANDERGEFÄHTE DACHGAUPEN SIND UNZULASSIG, IN DACHFLÄCHEN EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND UNZULASSIG

16 DACHÜBERSTAND
 TRAUFE MIN. 0,50 M, ORTGANG MIN. 1,00 M

18 SOCKELHOHE
 UMLAUFEND MAX. 0,50 M

17 AUSSENWÄNDE
 DIE GEBÄUDE SIND VON DER WAHL DER MATERIALIEN (HOLZ, PUTZ) SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH HARMONISCH IN DIE LANDSCHAFT ENFÜGEN

2 GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN

21 STÜTZMAUERN
 SIND NUR GELANDEBEDINGT ZULASSIG
 SICHTBARE HOHE MAX. 120 CM ÜBER GELANDE

22 EINFRIEDUNGEN
 ART UND AUSFÜHRUNG
 ZULASSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE UND HOLZLÄTTENZÄUNE; HOHE BIS 1,20 M

23 GELÄNDENEIGUNGEN
 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND ZULASSIG BIS +/- 200 CM UND MIT EINEM MAX. BOSCHUNGSWINKEL IM VERHÄLTNIS 1: 0,7

24 ABSTANDS- / ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 BEI DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN SOWIE ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN VON FEINMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGUNTERNEHMEN, STRASSENBAUAMT UND NACHBARRECHT USW. ZU BEACHTEN
 DER BEGINN DER BAUMASSNAHMEN IST RECHTZÄITIG ZU MELDEN

25 ABWASSER
 ABWASSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE ABGELÄTET WERDEN
 DER ABFLUSS DES STRASSEN-OBERFLÄCHENWASSERS DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN

AUFST
 DER G
 DES B
 DER A
 ORTEL
 NEUK
 AUSL
 DER
 DEM E
 FASS
 GEMÄ
 ORT U
 ORTS
 DER B
 .27. B
 NEUK
 ORT U
 ORTS
 DER B
 VOM
 NEUK
 FEST
 DER G
 GEMÄ
 SENE
 NEUK

12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- 121  WILD- UND SCHAFGEHEGE
- 122  BESTEHENDE ANPFLANZUNG

13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT


- 1321  ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 1322  ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME UND STRÄUCHER

15 SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1531 ST STELLPLATZE
- 1591  AUFSCHÜTTUNG GEPLANT
- 1592  ABGRABUNG GEPLANT
- 159  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PLANLICHE HINWEISE

16 KARTENZEICHEN DER FLURKARTEN

- 161  BEST. FLURGRUNDSTUCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEN
- 163 234 FLURGRUNDSTUCKSNUMMERN

17 SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 171  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
- 172  GELANDESNITT
- 177  GEBÄUDE MIT FÜRSTÜHLUNG

PLANUNGSGRUNDLAGEN / HINWEISE

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. ZUR HOHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NICHT GEEIGNET. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

DE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN SOWIE WEITERE DARSTELLUNGEN VON AUFFÜLLFLÄCHEN USW. KÖNNEN ABWICHLUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENÄUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUFÜHRER HAT EIGENVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER LEITUNG, DIE STATISCHE BEWERTUNG DES GELANDES SOWIE BEWERTUNG HINSICHTLICH ALTLASTEN ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

GRÜNDORDNUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- 10 GELANDEVERHÄLTNISSE
BODENMODELLIERUNGEN DES GELANDES SIND ZULÄSSIG.

- 20 PFLANZUNGEN IN SICHTOREIECKEN
BÄUME IN SICHTORBECKEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN AUFZUÄSTEN, STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜFFEN DIE HOHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN

- 30 BODENVERSIEGELUNG
BEI BEFESTIGUNGEN FÜR STELLPLATZE, WEGE UND DGL. IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZULÄSSIG SIND WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN WIE PFLASTERBELAG MIT OFFENEN FUGEN BZW. EINE WASSERGEBLUNDENE DECKE ODER KIESSCHOTTER.

- 40 ABSTANDSVORSCHRIFTEN
BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FEINWELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN. BÄUME UND STRÄUCHER, DIE EINE HOHE VON ÜBER 2 M HOHE ERREICHEN, SIND IN EINEM ABSTAND GEGENÜBER LANDW. GENUTZTEN FLÄCHEN VON MIN. 4,00 M ZU PFLANZEN.

50 ZULÄSSIGE BÄUME UND STRÄUCHER

- A BÄUME HEMISCHE ARTEN
- B STRÄUCHER HEMISCHE ARTEN

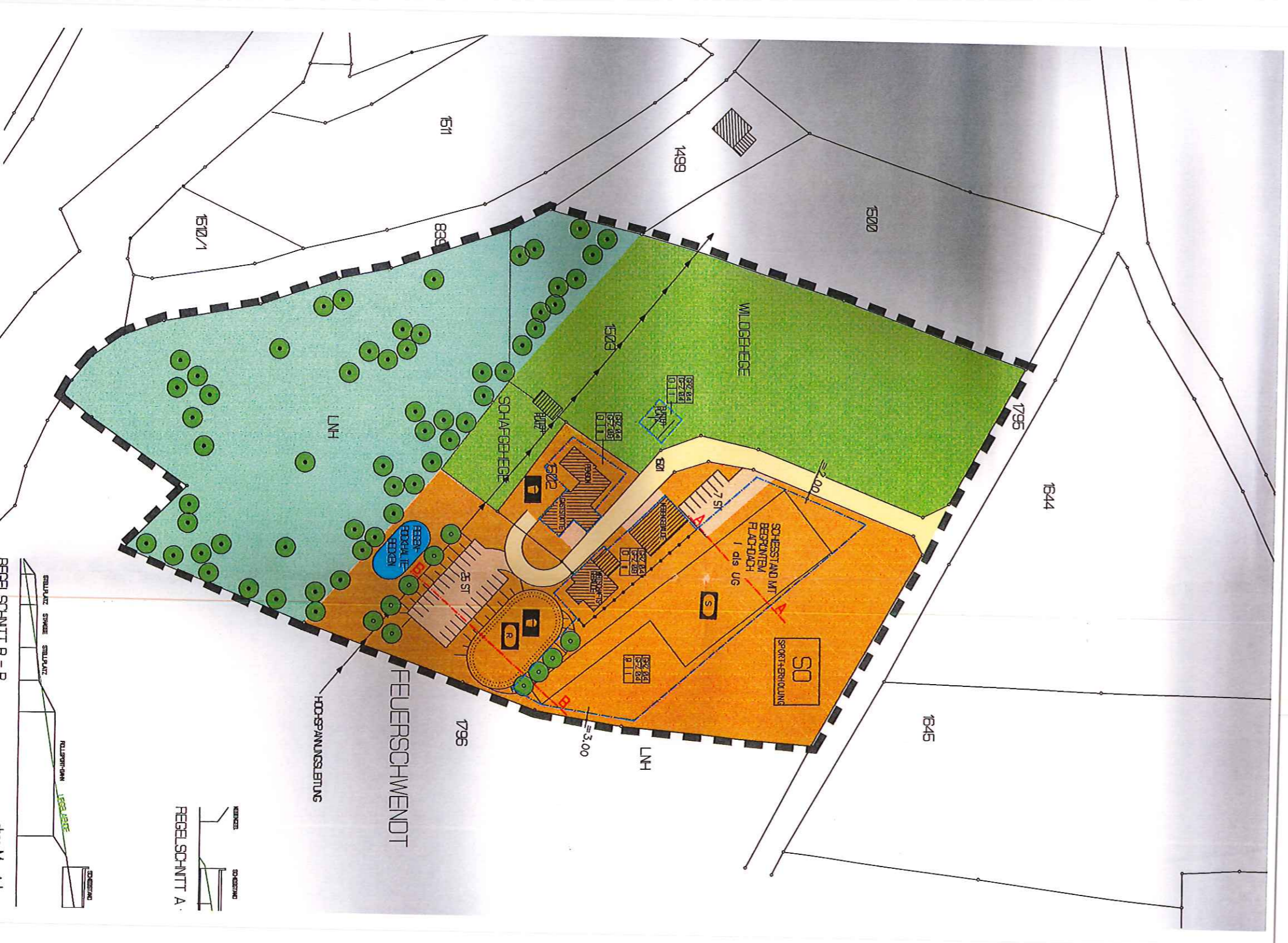
- 60 NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTSFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE. NICHT EMPFOHLEN WERDEN PFLANZARTEN AUS DER -LISTE GIFTIGER PFLANZENARTEN- HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM.

- 70 FÜR DIE BAUVORHABEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST ZUM BAUANTRAG EIN GESTALTUNGS- UND BEPFLANZUNGSPLAN FÜR DIE FREIFLÄCHEN EINZUREICHEN, WELCHER BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG WIRD.

HINWEISE

DE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VGG 4) UND DE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. DAS "MERKELATT ÜBER BALMSTÄNDEORTE UND UNTERSCHIEDLICHE VER- UND ENTSCHEIDUNGSANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, IST ZU BEACHTEN. DER BEGINN ALLER BALMMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER OBAG-BEZIRKSSTELLE RECHTZÄHTIG ZU MELDEN. MINDESTENS DREI MONATE VOR BEGINN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHME IST DIE OBAG-BEZIRKSSTELLE ZU VERSTÄNDIGEN. (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PKT. 28 UND GRÜNDORDNUNG PKT. 60)

Be
 H/
 Ne
 Gen
 Lor
 EN
 VERFA
 BESCH
 BESTA
 BURDE
 VORZU
 ENTWU
 1. AU
 2. AU
 ENDU
 PLAN



BEGELSCHNITT A
 BEGELSCHNITT B

